



Antrag Gesetzgebung

Version 2

AO / 29. November 2021

BKD 18 2019.ERZ.71746 Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG)

Urheber/-in	Art.	Abs.	Bst.	Antrag	+ / ++	- / --
Schindler (SP-JUSO-PSA)	19	3		streichen		-
SVP (Krähenbühl)	27a	2		Die Pädagogische Hochschule kann Studienanwärterinnen und Studienanwärtern die Immatrikulation verweigern und Studierende vom Weiterstudium ausschliessen, wenn sie die persönlichen Voraussetzungen für eine künftige Berufsausübung mit Blick auf die Wahrung der Integrität der ihnen anvertrauten schutzbedürftigen Personen nicht erfüllen eine strafrechtliche Verurteilung wegen Handlungen, die nicht mit der Berufsausübung zu vereinbaren sind, vorliegt, es sei denn, diese Verurteilung erscheine nicht mehr im Strafregisterauszug für Privatpersonen respektive im Sonderprivatauszug. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.		-